



Informationen für Arbeitgeber von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen - Lohnzession

Warum Lohnzession?

Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene sind verpflichtet, nach Möglichkeit selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Deshalb ist vorgesehen, dass sie mit Zustimmung des Ausländer- und Passamts (APA) in Liechtenstein einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Allerdings unterliegt ihr Einkommen der Lohnzession, d.h. dass das Einkommen an den Staat abgetreten wird. Kosten, die während des Aufenthalts anfallen, werden mit dem Lohnguthaben verrechnet. Daneben soll der Anreiz vermindert werden, in Liechtenstein aus rein wirtschaftlichen Motiven ein Asylgesuch zu stellen. Während der Dauer der Lohnzession wird ein bestimmter Betrag des einbehaltenen Geldes als Motivationsprämie ausbezahlt.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 23 Asylgesetz (AsylG, LGBI. 2012 Nr. 29) bedarf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen der Zustimmung des APA. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Zustimmung muss vor Arbeitsantritt eingeholt werden. Art. 56 AsylG sieht vor, dass wenn einem Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen oder Schutzbedürftigen Lohnforderungen oder sonstige Geldforderungen mit Erwerbsersatzcharakter zustehen, diese vorbehaltlich Abs. 2 an den Staat abgetreten werden (Lohnzession); die Gelder werden von den mit der Betreuung beauftragten Dritten verwaltet. Gemäss Art. 59 AsylG stellt die Regierung die Betreuung, darunter auch die Durchführung der Lohnverwaltung, durch Abschluss von Leistungsvereinbarung mit unabhängigen Dritten sicher. Die Flüchtlingshilfe Liechtenstein ist derzeit mit diesen Aufgaben betraut. Die einschlägigen Bestimmungen finden Sie im Asylgesetz unter www.gesetze.li.

Praktisches

Gestützt auf das Asylgesetz werden die Löhne der erwerbstätigen betreuten Personen durch die Flüchtlingshilfe Liechtenstein verwaltet. Die Auszahlung der gesetzlich festgelegten Beträge an die erwerbstätigen Personen erfolgt ausschliesslich durch die Flüchtlingshilfe Liechtenstein und richtet sich nach den Bestimmungen des Asylgesetzes und der Asylverordnung. Aus diesem Grund sind alle mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Zahlungen auf das Konto der Flüchtlingshilfe Liechtenstein zu leisten. Bei Rückfragen hierzu steht Ihnen das APA unter asyl@llv.li oder der Tel. Nr. 236 6141 gerne zur Verfügung.

Ausländer- und Passamt (APA), Abteilung Asyl

Juni 2021